



Information für unsere Mitglieder zu Fragen der Vertragspartnerschaft des Netzwerks der Geburtshäuser e.V. im 134a SGB V

Liebe Kolleg:innen,

am 11.04.2022 hat der Deutsche Hebammenverband DHV im Anschluss an seinen Newsletter vom 31.03.2022 eine Informationsveranstaltung online durchgeführt, um seine Haltung und die Gründe dafür zu erklären.

Im Rahmen dieser Veranstaltung gab es Darstellungen, auf die wir als Netzwerk der Geburtshäuser reagieren möchten und müssen.

In den Raum gestellt wurde, dass **das Netzwerk der Geburtshäuser ohne Absprache** und unvorhersehbar einen Antrag auf Vertragspartnerschaft im Rahmenvertrag gestellt und damit den DHV in eine Art Zwangslage gebracht hätte.

Der konkrete Verlauf war wie folgt:

In der ersten Verhandlung zum Rahmenvertrag (März 2021) hatte der GKV-SV die Frage aufgebracht, wer die verhandelnden Vertragspartner seien – im Vorfeld waren alle Verbände auf Hebammenseite (DHV, BfHD und NWGH) für die Auftaktsitzung des Rahmenvertrags eingeladen worden. Nach Beratungen sind wir so verblieben, dass das NWGH diese Frage juristisch prüfen wollte und bis zur Klärung in beratender Funktion teilnehmen würde. Damit waren alle Parteien einverstanden und das hat es möglich gemacht, in guter und gewohnt konstruktiver Art und Weise weiter zu arbeiten, ohne die Vertragsverhandlungen zu verzögern.

Im Mai 2021 haben wir dann dem GKV-SV, DHV und BfHD das Ergebnis unserer juristischen Prüfung zukommen lassen, bei dem wir zu dem Schluss gekommen waren, dass das NWGH als Vertragspartner in § 134 a SGB V aufgeführt ist und somit auch den Auftrag hat, für den Rahmenvertrag mit zu verhandeln. Das entspricht auch dem Auftrag unserer Mitglieder.

Seitens des DHV wurde dem NWGH vorgeworfen, **das persönliche Gespräch nicht gesucht** und seinen **Anspruch auf Vertragspartnerschaft zur Unzeit** gestellt zu haben.

Welche Gespräche wurden wann geführt?

Von März bis Ende September 2021 führten wir zwischen den Verbänden auf Hebammenseite interne Gespräche im vertrauensvollen guten Miteinander auf höchster Ebene, um einen gemeinsamen Weg und eine einvernehmliche Lösung zu finden, die wir dann gemeinschaftlich dem GKV-SV hätten vorschlagen können. Wir haben verschiedene Möglichkeiten erwogen, die sich bei näherer Überprüfung aber entweder als nicht konsensfähig oder als kurzfristig nicht umsetzbar gezeigt haben.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir bei der Informationsweitergabe keine Inhalte vertraulicher Gespräche veröffentlichen werden.

Die Frage der Vertragspartnerschaft stellt sich im Übrigen nur im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen. In den gemeinsamen verbandsinternen Vorabstimmungen zu den anstehenden Rahmenvertrags-Verhandlungen kam diese Fragestellung nie auf – für uns sah alles nach einer guten Fortführung der bisherigen Kooperation aus, über die wir alle, einschließlich der Mitglieder aller Verbände, sehr froh sind. Nach wie vor sind wir mit unserer Kompetenz und hohem Zeiteinsatz in den Rahmenvertrags-Verhandlungen und in fast allen Arbeitsgruppen, die die Vertragsverhandlungen betreffen, tätig.

Wie steht es mit der **Rechtssicherheit**?

Es ist ein immens wichtiger Punkt, dass bei Vertragsverhandlungen Rechtssicherheit besteht. Niemand will das Risiko eingehen, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein Vertrag angegriffen werden kann, Vertragsverhandlungen nicht geführt oder unterbrochen werden müssen – oder sonst wie Sand im Getriebe ist. Denn das führt dazu, dass die notwendige Erhöhung von Gebühren, Verbesserungen von Rahmenbedingungen etc. nicht so zügig wie möglich verhandelt und umgesetzt werden können.

Das Problem ist:

Die juristische Überprüfung des Vertragspartnerstatus des NWGH hat in ihrem Verlauf gezeigt, dass die Rechtsgrundlage mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Das bedeutet gleichzeitig, dass die jetzige Lage bereits rechtsunsicher ist (insofern, dass das NWGH bisher nicht als anerkannter Vertragspartner teilgenommen hat) und sie wird vor allem nicht rechtssicher dadurch, dass das NWGH seinen Anspruch ruhen lässt.

Der aktuelle Stand ist der, dass lediglich der DHV die gesetzliche Grundlage dafür, dass das NWGH Vertragspartner nach §134a ist, nicht sieht. NWGH, BfHD und GKV-SV sehen diese Grundlage als gegeben. Das hierzu angefragte Bundesgesundheitsministerium sieht dies ebenso und teilte dies allen Parteien schriftlich mit.

Rechtssicherheit kann grundsätzlich durch Rechtsfrieden hergestellt werden (alle Beteiligten einigen sich) oder durch ein rechtskräftiges Urteil (Verhandlungen vor Gericht, im schlechtesten Fall durch alle Instanzen).

Wen und was vertritt das NWGH?

Das NWGH versteht sich als Berufsverband der Geburtshäuser/Hebammen geleiteten Einrichtungen und der in ihnen tätigen Hebammen.

Die Mitglieder unseres Netzwerks - Geburtshäuser und Hebammen - sind in der Regel immer auch Mitglied in einem der Hebammenverbände. Von daher haben wir immer schon ein großes Interesse daran, die gemeinsame Wirkungsmacht der Hebammenverbände zu bündeln und zu stärken.

Um dem Konkurrenzgedanken bzgl. der Mitgliedschaft in den Hebammenverbänden keinen Raum zu geben, haben wir unsere Beitragsordnung entsprechend gestaltet. Das bedeutet, der Wechsel eines Geburtshauses oder einer Hebamme aus einem der anderen Verbände ins Netzwerk ist finanziell eine Hürde. Für Hebammen ist die Mitgliedschaft im Netzwerk nur dann finanziell vorteilhaft, wenn die Hebamme gleichzeitig Mitglied im BfHD oder DHV bleibt – wir werden also keine Mitglieder aus den anderen Verbänden abwerben.

Unsere Satzung legt fest, dass im Vorstand mindestens eine Hebamme vertreten sein muss, um die fachliche Kompetenz und die Interessenvertretung der Hebammen zu gewährleisten. Durch die Formulierung in der Satzung haben wir außerdem festgelegt, dass keine Partei die andere überstimmen kann. Wenn ein Antrag angenommen werden soll, muss er immer sowohl die Mehrheit der Mitgliedshäuser als auch die Mehrheit der Hebammen finden.

Wer sich im Rahmenvertrag und im Ergänzungsvertrag bewegt, wird an vielen Stellen die enge Verzahnung erkennen – so sind z.B. die Leistungsbeschreibungen und die Fragen der Vergütung im Rahmenvertrag nicht zu trennen von den organisatorischen Fragen, die die Hebammen in Geburtshäusern betreffen (Leistungsort, Teamkonstellation, Arbeits- und Abrechnungsmodelle, Qualitätssicherung.) Auch die Kriterien für außerklinische Geburten gelten für alle und in beiden Verträgen.

Wir erkennen keinen Widerspruch zwischen den Träger- und den HgE-Interessen. Über 90% der Geburtshäuser befinden sich in der Trägerschaft von Hebammen bzw. Hebammengesellschaften. Die anderen knapp 10% Geburtshäuser werden durch gemeinnützige Vereine getragen. Diese sind gerade durch die Gemeinnützigkeit und das Mehrheitsstimmrecht der Hebammen an die Erfüllung ihres Satzungszwecks - Betreiben des Geburtshauses - gebunden.

Unsere mehr als zwanzigjährige Erfahrung, die derzeit 56 Mitgliedshäuser und 13 Gründungs-Initiativen zeigen, dass Geschäftsführer:innen in Geburtshäusern sowie Vorstand und Beirat im Netzwerk eine hoch professionelle Arbeit im Sinne der HgE, der Hebammen sowie der zu betreuenden Personen leisten, unabhängig davon, ob sie ausgebildete Hebammen sind oder nicht.

Hier wird auch die Historie der Geburtshaus-Bewegung sichtbar: Geburtshäuser sind ursprünglich nicht aus Initiative der Hebammen, sondern aus der Frauenbewegung für eine selbstbestimmte Geburt entstanden.

Uns ist es - genau wie dem DHV und dem BfHD - sehr wichtig, dass **keine fachfremden Dritten** Hebammenleistungen abrechnen können oder Zugriff bekommen auf die Gestaltung von Hebammenleistungen. Aktuell arbeiten wir gemeinsam mit den anderen Vertragspartnern an der Neufassung des Ergänzungsvertrags, um zu sichern, dass Hebammenleistungen auch weiterhin nur von Hebammen abgerechnet werden dürfen und sich keine Träger, die keine Hebammen sind, bereichern können.

Droht eine **Schwächung der Interessenvertretung**?

Aus unserer Sicht gibt es hebammenseitig drei starke Verbände, die gemeinschaftlich starke Ergebnisse in den letzten Jahren verhandeln konnten. Die Interessen der einzelnen Verbände sind nicht deckungsgleich, was die Interessenspluralität ermöglicht.

Dabei ist es wichtig, dass wir gut kooperieren, uns abstimmen und an einem gemeinsamen Strang ziehen – so wird es gelebt, seit mehreren Jahren. In den Verhandlungen fallen wir uns nicht ins Wort, wir bereiten uns gemeinsam vor und im Übrigen beachten wir (das NWGH genauso wie der BfHD) natürlich, dass der DHV eine Führungsrolle hat.

Unsere Auffassung ist, dass wir durch die gemeinsame Expertise, das abgestimmte Vorgehen, die Kompetenzen und breiten Sichtweisen aus verschiedenen Richtungen gerade zur Stärkung der Hebammenposition beitragen – natürlich nur, wenn wir **diese Kultur auch pflegen**.

Es mag einfacher erscheinen zu verhandeln, wenn nur eine Partei am Tisch sitzt. Ob dabei das beste Ergebnis erzielt werden würde, ist eine andere Frage – das hängt davon ab, ob die Kompetenzen und Expertisen aller einbezogen sind.

Aus verschiedener Perspektive in die gleiche Richtung zu argumentieren, ist sehr wirksam und bietet strategische Vorteile – wie sich in der Praxis zeigt!

Wir verstehen die Enttäuschung des DHV aufgrund der Verhandlung 2017 und das daraus entstandene Misstrauen gegenüber den „kleinen“ Verbänden. Aus dieser Perspektive ist ein Ausschluss bzw. Verhindern eines weiteren „kleinen“ Verbandes natürlich eine Lösung. Wir schlagen allerdings vor, nach mehreren Jahren sehr guter Erfahrung mit der kooperativen Zusammenarbeit, eine andere Lösung zu wählen, die heißt weiterhin: **Kooperation**.

Eine intensive gemeinsame Vorbereitung der Verhandlungsthemen, eine gute Absprache der drei Verbände, eine Orientierung an den jeweiligen Kompetenzen usw. sind die beste Garantie für Verhandlungsergebnisse, die alle Kolleg:innen zufrieden stellen. Dass dies gelingen kann, haben wir drei Verbände längst bewiesen.

Schlussendlich ist das auch das normale Vorgehen in einer entwickelten Demokratie, in der die verschiedenen Interessen durch die Beteiligung der Interessenvertretungen zu berücksichtigen sind.

Wir hoffen euch und allen Interessierten einen verständlichen Einblick in die Zusammenhänge und Beweggründe für unser Handeln gegeben zu haben. Wenn ihr weitere Fragen habt, so wendet euch gerne an uns:

vorstand@netzwerk-geburtshaeuser.de .

Eure Vorständinnen

Dr. Christine Bruhn, Elke Dickmann-Löffler, Leonie Friedrich

Bonn, 29.04.2022